

Richtlinie der OTH Regensburg  
Durchführungen von Evaluationen (Evaluationsrichtlinie)  
Beschluss des Senats vom 27. Mai 2021

Rechtsgrundlage: Art. 10 und 25 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG vom 23.05.2006, Fundstelle: GVBl 2006, 245)

**§ 1**  
**Ziel der Evaluationen**

An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Hochschule) werden systematisch zentrale und dezentrale Evaluationen durchgeführt. Ziel der Evaluationen ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre.

**§ 2**  
**Mitwirkungsgebot**

- (1) Mitglieder der Hochschule, die mit Lehraufgaben betraut sind, sind im Rahmen der fakultätsinternen Evaluationen verpflichtet, an studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 5) mitzuwirken. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte.
- (2) Studierende werden im Rahmen der internen Datenerhebungen anonym befragt. Eine Auskunftspflicht besteht nicht.
- (3) Ehemalige Studierende oder Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können im Rahmen der §§ 7 - 9 anonym befragt werden.
- (4) Hochschulexterne Personen können anonym befragt werden, soweit diese Personen Betreuungsaufgaben für Studierende der Hochschule im Rahmen der praktischen Studiensemester oder externer Abschlussarbeiten übernommen haben. Dabei ist sicher zu stellen, dass bei Evaluationen ein Rückbezug auf Personen, insbesondere individuell betreute Studierende, nicht möglich ist.
- (5) Bei der Durchführung von zentralen Evaluationen (§§ 7 - 9) sind folgende Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Organisationseinheiten an der Hochschule direkt mit einbezogen:
  - Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Studium und Lehre
  - QM-Beauftragte oder QM-Beauftragter der Hochschule
  - Studiendekaninnen und Studiendekane
  - Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW)
  - Stabsstelle Qualitätsmanagement und Organisation (Stabsstelle QuO).

### **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Die Evaluationsrichtlinie gilt für alle Einrichtungen, die Lehre anbieten (Fakultäten, ZWW, RSDS<sup>1</sup>)<sup>2</sup> sowie für die unter § 2 Abs. 5 benannten Personen im Besonderen. Für Studiengänge und weiterbildende Studien, die im ZWW organisatorisch verwaltet werden, sind für Fragen der Lehre, der Studienziele und der Studienpläne bestimmte Fakultäten verantwortlich. Dem ZWW obliegt jedoch die organisatorische Durchführung der Evaluationen. Die Evaluationsatzung gilt ferner für die Stabsstelle QuO, sofern es sich um fakultätsübergreifende, zentrale Evaluationen handelt.
- (2) Die Evaluationsrichtlinie definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Alle Fakultäten konkretisieren die Standards in ihren fakultätsinternen Evaluationsregeln durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrats.
- (3) Bei kooperativen Programmen sowie hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Richtlinie verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die kooperierende Fakultät.

### **§ 4 Grundsätze und Formen der Evaluation von Studium und Lehre**

- (1) Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre werden fakultätsinterne, dezentrale und fakultätsübergreifende, zentrale Evaluationen durchgeführt. Verantwortlich für dezentralen Befragungen sind die jeweiligen Einrichtungen. Für fakultätsübergreifende, zentrale Befragungen ist dies die Stabsstelle QuO.
- (2) Zur fakultätsinternen Evaluation von Studium und Lehre gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend studentische Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 5) und Workload-Überprüfungen (§ 6).
- (3) Zu den zentralen Evaluationen gehören die Befragungen von Studiengangabbrecherinnen und Studiengangabbrechern (§ 7), Absolventinnen und Absolventen (§ 8), von Studierenden in besonderen Studienphasen (§ 9) sowie Befragungen von Unternehmen, bei denen die Studierenden ihr Praktikum oder eine externe Abschlussarbeit ableisten.

---

<sup>1</sup> Regensburg School of Digital Sciences (RSDS)

<sup>2</sup> Im Folgenden kurz mit Einrichtungen bezeichnet.

- (4) Weitere Formen der Evaluation für Studium und Lehre sind möglich. Näheres kann die jeweilige Fakultät in fakultätsinternen Evaluationsregeln durch den Fakultätsrat festlegen. Soweit es sich um eine zentrale durch die Stabsstelle QuO durchzuführende Evaluation handelt, wird die Form durch besondere Regelungen in der Stabsstelle QuO unter Vorgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre und unter Einbeziehung der Studiendekaninnen und Studiendekane festgelegt.

## § 5

### Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation ist es, den Lehrenden und den Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um positive, auch innovative, Aspekte zu stärken und weiterzuentwickeln sowie gegebenenfalls eine angezeigte Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation wird in den Fakultäten von den Studiendekaninnen und Studiendekanen koordiniert. Im ZWW wird die studentische Lehrveranstaltungsevaluation in Absprache mit den Bildungsprogrammleiterinnen und Bildungsprogrammleitern durch die verantwortlichen Referentinnen und Referenten durchgeführt.
- (3) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation kann unter Nutzung von Fragebögen oder im Onlineverfahren und in Ergänzung durch geeignete andere Verfahren, z. B. moderierte Evaluationsgespräche, erfolgen. Die Befragung erfolgt anonym. Es werden abgestimmte Fragebögen verwendet, die nach Bedarf die Spezifika der einzelnen Studiengänge und Ausbildungsprogramme berücksichtigen. Die Fragebögen umfassen grundsätzlich folgende Themenbereiche:
- Fragen zur Vermittlung der Lehrinhalte und zur Lernbegleitung der Studierenden,
  - Fragen zur Lehr- und Lernatmosphäre,
  - Fragen zum Lernverhalten der Studierenden.

Die Hochschule stellt Instrumente zur automatisierten Durchführung und Auswertung der Befragung zur Verfügung.

- (4) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation ist kontinuierlich (jedes Semester) durchzuführen. Als Richtwert gilt dabei, dass jedes Modul bzw. jede Lehrveranstaltung zumindest einmal innerhalb von 2-3 Jahren evaluiert wird. Zum Verantwortungsbereich einer Studiendekanin oder eines Studiendekans gehören alle Dozentinnen und Dozenten der betreuten Studiengänge. Zu diesem Zweck kooperieren die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten. Weitere Details sind in der Beschreibung der Funktion „Studiendekanin und Studiendekan“ an der OTH Regensburg festgelegt.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erhält die ausgefüllten Evaluationsfragebögen und die Zusammenfassung der Ergebnisse, soweit nicht eine fakultätszentrale informationstechnische Auswertung erfolgt.

- (6) Das Verfahren und der Ablauf der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation soll sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden transparent gemacht werden. Dazu wird das Verfahren in jeder Einrichtung in internen Evaluationsregeln dokumentiert, die von den jeweils zuständigen Gremien (z. B. Fakultätsrat) festgelegt werden. Die Beschreibung soll Folgendes enthalten:
- Evaluierungsturnus sowie semesterbezogene Übersicht über die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen
  - Art der Durchführung: online- oder papierbasiert
  - Aufgabenverteilung: Zuständigkeit, insbesondere auch bei Beteiligung von mehreren Lehrenden an einer Lehrveranstaltung
  - Termineingrenzung: Zeiträume für die Durchführung der Befragungen und der Rückkopplungsgespräche
  - Rückmeldepflichten für Lehrende an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan
  - Einsichtsmöglichkeit der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in die Ergebnisse bei der Studiendekanin bzw. beim Studiendekan

## **§ 6**

### **Workload-Überprüfung**

- (1) Ziel der Workload-Überprüfung ist es, den für die einzelnen Module vorgesehenen Arbeitsaufwand mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen und gegebenenfalls eine Optimierung des jeweiligen Studienangebots zu veranlassen. Die Workload-Überprüfung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (2) Die Workload-Überprüfung kann in eines der anderen in dieser Ordnung geregelten Evaluationsverfahren integriert oder selbständig durchgeführt werden. Die Fakultäten legen das jeweilige Verfahren in ihren fakultätsinternen Evaluationsregeln durch den Fakultätsrat fest.

## **§ 7**

### **Befragung zum Studiengangabbruch**

- (1) Ziel der Befragung ist eine rückblickende Bewertung des Studienverlaufs und die Ermittlung von Gründen, warum das Studium an der Hochschule nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Von den Antworten sollen Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich von Service- und Beratungsangeboten sowie im Bereich der Förderprogramme für das jeweilige Studienangebot abgeleitet werden.
- (2) Die Befragung soll möglichst bald nach Exmatrikulation erfolgen.
- (3) Die Befragung wird in Absprache mit den beteiligten Einrichtungen durch die Stabsstelle QuO zentral koordiniert und durchgeführt.

## **§ 8**

### **Befragung der Absolventinnen und Absolventen**

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots und von Service- und Beratungsangeboten herbeizuführen.
- (2) Eine Befragung von Absolventinnen und Absolventen soll mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Die Befragung kann sowohl unter Nutzung von Fragebögen als auch durch geeignete andere Verfahren erfolgen. Es können auch geeignete Befragungen mit außerhochschulischen Einrichtungen, beispielsweise die bayerische Absolventenstudie des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) herangezogen werden.
- (3) In Absprache mit den beteiligten Einrichtungen wird die Befragung von Absolventinnen und Absolventen durch die Stabsstelle QuO zentral koordiniert und durchgeführt. In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 erfolgt die Durchführung zudem in Abstimmung mit den daran beteiligten Serviceeinrichtungen und der Abteilung Studium.

## **§ 9**

### **Befragung von Studierendengruppen und Studierenden in besonderen Studienphasen**

- (1) Ziel dieser Befragung ist die kontinuierliche Verbesserung des Studienablaufs in speziellen Phasen des Studiums. Beispiele für Studienphasen sind:
  - Studieneingang
  - Studiengruppen wie Bachelor- oder Masterstudierende, Studierende im Vollzeit-, Teilzeit-, berufsbegleitendem oder weiterbildendem Studium
  - Spezielle Studienabschnitte
  - Praktisches Studiensemester
  - Phase der Anfertigung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Stabsstelle QuO erhebt bei Bedarf nach Absprache im Arbeitskreis der Studiendekaninnen und Studiendekane und ggf. weiteren Einrichtungen bei allen Studierenden einer ausgewählten Studienphase mit einem hochschulweiten Fragebogen die Daten zur Studiensituation. Dabei werden keine Angaben zur einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. zu Lehrpersonen erhoben. Eine Auswertung nach Fakultäten und Studiengängen soll jedoch im Regelfall möglich sein.

## § 10

### **Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung und der Workload-Überprüfung (§ 5 u. 6)**

- (1) Die Evaluationsergebnisse bzw. deren Zusammenfassung und Bewertung werden einmal jährlich im Lehrbericht dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gemacht. Für die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter besteht Einsichtsmöglichkeit in die Ergebnisse.
- (2) Im Fall der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 5 und der Workload-Überprüfung nach § 6 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:
  - die von der Evaluation betroffenen Lehrenden
  - die Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung im Rahmen des Rückkopplungsgesprächs
  - die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie
  - die Dekanin oder der Dekan bzw. die fachlichen und organisatorischen Leiterinnen oder Leiter eines Studienangebotes, das in weiteren Einrichtungen verankert ist.
- (3) Die Ergebnisse und hieraus gegebenenfalls abgeleiteten Maßnahmen werden an die Studierenden direkt in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Dozentin oder den Dozenten in Form eines Rückkopplungsgesprächs bekannt gegeben. In begründeten Fällen und auf Antrag der Studierenden wird für diese Rückkopplung die zuständige Studiendekanin (oder Dekanin) oder der Studiendekan (oder Dekan) eingeschaltet. Die Lehrenden unterrichten die Studiendekanin oder den Studiendekan über die erfolgte Information der Studierenden.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. die Leiterin oder der Leiter eines Studienangebotes, das in weiteren Einrichtungen organisiert wird, hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu diskutieren und erforderlichenfalls unter Beachtung der Freiheit der Lehre Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

## § 11

### **Ergebnisse der fakultätsübergreifenden zentralen Befragungen (§§ 7 - 9)**

- (1) Die Ergebnisse der zentralen Befragungen können folgende Personen einsehen:
  - die Hochschulleitung
  - die Fakultätsleitung
  - die Sprecherinnen oder Sprecher der Studiengangkommissionen.Weitere Personen (z. B. Mitglieder der Studiengangkommission) können die Ergebnisse nach Genehmigung der jeweiligen Fakultätsleitung einsehen.
- (2) Nach Abschluss aller zentralen Befragungen fließen diese Ergebnisse in einen fakultätsbezogenen SIL-Bericht (Statistik – Indikatoren – Lehre) ein und bilden damit eine Grundlage für die Erstellung des Lehrberichts sowie für eine weitere Diskus-

sion in den Studiengangkommissionen. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und dem Fakultätsrat vorzulegen.

- (3) Die Fakultäten sind verpflichtet, die zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität ihrer Studiengänge durchgeführten Maßnahmen und Ergebnisse in anonymisierter Form im Lehrbericht zu dokumentieren.

## § 12

### Veröffentlichung und Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten gemäß Art. 4 Abs.1 BayDSG i. V. m. Art. 10 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 BayHSchG sowie gemäß § 14 BayStudAkkV i. V. m. dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.
- (2) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Veröffentlichung ist nur zulässig, sofern keine Rückschlüsse auf einzelne Personen, die an der Befragung teilnehmen, möglich sind.
- (3) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte personenbezogenen Daten sind, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden, zu löschen, spätestens jedoch gemäß der Vorgabe zu den [Aufbewahrungs- und Löschrufen von Dokumenten der OTH Regensburg](#).
- (4) Auf Antrag ist jedem Hochschulmitglied Einblick in seine im Rahmen der Evaluation erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Evaluation zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass der oder die Einsicht nehmende Person von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.

Diese Richtlinie tritt zum 27. Mai 2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 05. November 2015.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 27. Mai 2021.

Regensburg, 08.06.2021



Prof. Dr. Ralph Schneider  
Vizepräsident für Studium und Lehre